

Name: .....

Anschrift: .....

E-Mail-Adresse / Tel. Nr.: .....

An die  
Österreichische Apothekerkammer  
Spitalgasse 31  
1090 Wien  
E-Mail: [recht@apothekerkammer.at](mailto:recht@apothekerkammer.at)

Ich, geboren am ....., stelle folgende(n) Antrag (Anträge):

1.

**a. Antrag auf Anerkennung eines von Mitgliedstaaten der EU, des EWR  
oder der Schweiz für Apotheker ausgestellten Ausbildungsnachweises <sup>1</sup>**

Ich beantrage die Anerkennung meines Ausbildungsnachweises, ausgestellt von

.....<sup>2</sup>, am .....,  
gemäß § 3c Abs. 1 Apothekengesetz idgF.,

**ODER**

1.

**b. Antrag auf Anerkennung eines von einem Drittstaat für Apotheker  
ausgestellten Ausbildungsnachweises <sup>1</sup>**

Ich beantrage die Anerkennung meines Ausbildungsnachweises, ausgestellt von

.....<sup>2</sup>, am .....,  
gemäß § 3c Abs. 6 Apothekengesetz idgF.,

---

<sup>1</sup> Apothekerdiplome oder sonstige einschlägige Ausbildungsnachweise für die Ausübung des Apothekerberufes, z.B. in Deutschland: das Zeugnis über die Staatliche Pharmazeutische Prüfung

<sup>2</sup> ausstellende Behörde, Staat

## 2. Antrag auf Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung

Da ich beabsichtige, den Apothekerberuf in absehbarer Zeit in Österreich tatsächlich auszuüben, beantrage ich die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung gemäß § 3b Abs. 1 Apothekengesetz idgF.

Meine Apothekerausbildung wurde bereits mit Bescheid (Mitteilung) der Österreichischen Apothekerkammer vom ....., GZ. ....<sup>4</sup> anerkannt.

### Anlagen:

#### 1. Für die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises entsprechend Punkt 1.a. <sup>5</sup>

- Apothekerdiplom (oder sonstiger Ausbildungsnachweis) <sup>6, 4</sup>
- Nachweis der Staatsangehörigkeit <sup>4</sup>
- Nachweis über die Berufsberechtigung im Herkunftsstaat <sup>4, 7</sup>
- Allenfalls: amtliche Bestätigung der Konformität des Ausbildungsnachweises <sup>4</sup>
- Sofern der Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen nach Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt (§ 3c Abs. 4 Apothekengesetz idgF.), eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (Ausstellung der Bescheinigung) mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Volldienst die Tätigkeit des Apothekers ausgeübt hat. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind dabei mit ihrem verhältnismäßigen Anteil zu berücksichtigen <sup>4</sup>
- Bei Namensänderung: Heiratsurkunde <sup>4</sup>
- Geburtsurkunde <sup>4</sup>
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftsstaates <sup>4, 7</sup>
- Disziplinarstrafregisterbescheinigung („certificate of good standing“) des Herkunftsstaates <sup>4, 7</sup>

---

<sup>3</sup> Nicht Zutreffendes streichen!

<sup>4</sup> Nur bei Zweifeln an der Authentizität der Unterlagen wird der Sachbearbeiter gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG die Vorlage der Originaldokumente verlangen

<sup>5</sup> Nach Überprüfung des Antrages und der vorgelegten Dokumente, ist ggf. die Vorlage weiterer Dokumente notwendig

<sup>6</sup> Apothekerdiplome oder sonstige einschlägige Ausbildungsnachweise für die Ausübung des Apothekerberufes, z.B. in Deutschland: das Zeugnis über die Staatliche Pharmazeutische Prüfung

<sup>7</sup> Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat

**Zusätzlich ist für die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises entsprechend**

**Punkt 1.b. die Vorlage nachstehender Dokumente notwendig: <sup>8</sup>**

- Nachweis über die volle Berufsberechtigung in einem EU-, EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz <sup>9</sup>
- Bescheinigung des Staates, dass der Antragsteller drei Jahre den Apothekerberuf im Hoheitsgebiet dieses Staates im Volldienst tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat <sup>9</sup>
- Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Österreich <sup>9</sup>

**2. Für die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung: <sup>8</sup>**

- Falls die Anerkennung des Ausbildungsnachweises bereits erfolgt ist, eine Abschrift des Bescheides oder der Mitteilung der Österreichischen Apothekerkammer über die Anerkennung des Ausbildungsnachweises, wobei grundsätzlich die Angabe der Geschäftszahl genügt <sup>9</sup>
- Strafregisterbescheinigung <sup>9, 10</sup>
- Aktuelle amtliche Bestätigung (Disziplinarstrafregisterbescheinigung) der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über disziplinarische Vergehen <sup>9, 11</sup>
- Allenfalls: Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 1 Abs. 2 Sprachprüfungs-Verordnung 2016 idgF)
- Geburtsurkunde <sup>9</sup>

....., am .....

Ort

Datum

.....  
Unterschrift

**Hinweise:**

- Der Antrag ist an **recht@apothekerkammer.at** zu richten.
- Fügen Sie die Originale einzeln und nicht veränderbar, z.B. im Format PDF (\*.pdf), in gut lesbarer Qualität und gegebenenfalls in Farbe an. <sup>9</sup>
- Die Strafregisterbescheinigungen und die Disziplinarstrafregisterbescheinigungen müssen aktuell, d.h. dürfen grundsätzlich nicht älter als drei Monate, sein. <sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Nach Überprüfung des Antrages und der vorgelegten Dokumente, ist ggf die Vorlage weiterer Dokumente notwendig

<sup>9</sup> Nur bei Zweifeln an der Authentizität der Unterlagen wird der Sachbearbeiter gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG die Vorlage der Originaldokumente verlangen

<sup>10</sup> Strafregisterbescheinigung, aus jedem Staat, in welchem ein über 3-monatiger Aufenthalt erfolgte

<sup>11</sup> Bestätigung aus jedem Staat, in dem die Tätigkeit als Apotheker oder Berufspraktikant ausgeübt wurde

- Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. <sup>12</sup>
- Der Antrag auf bzw. der Bescheid über die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises und der Antrag auf sowie der Bescheid über die Erteilung der Berufsberechtigung sind gemäß § 45a Apothekengesetz idgF. gebührenbefreit.
- Bitte beachten Sie die Informationen über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise, zu finden auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer unter folgendem [Link](#).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

---

<sup>12</sup> Nur bei Zweifeln an der Authentizität der Unterlagen wird der Sachbearbeiter gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG die Vorlage der Originaldokumente verlangen